



**Bund**  
**vertreten durch das Arbeitsmarktservice Steiermark**  
8020 Graz, Babenbergerstraße 33

## ***Unterlage zur Interessensbekundung***

zur Förderung einer arbeitsmarktbezogenen  
Beratungs- und Betreuungseinrichtung  
für das Projekt

## **BBE Bewerbungsunterstützung**

(veröffentlicht am 03.05.2024)

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1.1.	FÖRDERUNGSGEBER_IN.....	3
1.2.	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG .....	3
1.3.	RECHTLICHE GRUNDLAGE .....	3
1.4.	GEWÄHLTES VERFAHREN .....	4
1.5.	ABGABE DER INTERESSENSBEKUNDUNG .....	4
1.6.	ERTEILUNG ZUSÄTZLICHER AUSKÜNFTE .....	5
1.7.	VERGÜTUNG .....	5
1.8.	GERICHTSSTAND .....	5
<b>2.</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN DIE INTERESSENSBEKUNDUNG .....</b>	<b>6</b>
2.1.	FORM DER INTERESSENSBEKUNDUNG .....	6
2.2.	SPRACHE .....	6
2.3.	UNTERSCHRIFTENREGELUNG .....	6
<b>3.</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN DIE_DEN FÖRDERUNGSWERBER_IN.....</b>	<b>7</b>
3.1.	ALLGEMEINES .....	7
3.2.	GENERELLE MINDESTANFORDERUNGEN .....	7
3.3.	PROJEKTSPEZIFISCHE MINDESTANFORDERUNGEN .....	8
3.4.	VORINFORMATION ZUR EINLADUNG ZUR BEGEHRENSSTELLUNG.....	13
<b>4.</b>	<b>PRÜFUNG UND AUSWAHL .....</b>	<b>14</b>
4.1.	PRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN .....	14
4.2.	AUSWAHLKRITERIEN .....	14
<b>5.</b>	<b>UNTERLAGEN FÜR DIE INTERESSENSBEKUNDUNG .....</b>	<b>16</b>

# **1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN**

## **1.1.Förderungsgeber\_in**

Bund, vertreten durch Arbeitsmarktservice Steiermark, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz

## **1.2.Gegenstand der Förderung**

Das Arbeitsmarktservice Steiermark lädt qualifizierte Einrichtungen zur Teilnahme an einem Förderungsverfahren ein.

Zielsetzung der Förderung ist die Steigerung der Vermittlungsfähigkeit von beim Arbeitsmarktservice Steiermark vorgemerkten Personen durch Erstellung bzw. Optimierung der Bewerbungsunterlagen sowie Vermittlung von Bewerbungsstrategien.

## **1.3.Rechtliche Grundlage**

Gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) i.V.m. § 32 Abs. 3 AMSG kann das Arbeitsmarktservice Dienstleistungen die es selber nicht bereitstellen kann oder deren Bereitstellung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, durch vertragliche Vereinbarungen an geeignete Einrichtungen übertragen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Projektes. Die Förderung gilt gemäß § 34 Abs. 8 des AMSG nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223.

#### 1.4. Gewähltes Verfahren

Zur Gewinnung des Projektträgers, mit dem der Förderungsvertrag abgeschlossen werden soll, wird ein Wettbewerb mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt.

Im Zuge dieser Interessensbekundung werden interessierte Einrichtungen auf ihre grundsätzliche Eignung zur Erbringung der geforderten Leistung überprüft. Unter den Einrichtungen, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden die am besten geeigneten ausgewählt und bis spätestens 06.06.2024 zur Begehrensstellung eingeladen. Nach Begehrenseinbringung kann mit den Einrichtungen über den Leistungsinhalt und die Kosten verhandelt werden. Die Ermittlung der\_des Bestbegehrenssteller\_in erfolgt anhand der zuvor festgelegten und bekannt gegebenen Bewertungskriterien. Die\_Der Bestbegehrenssteller\_in wird bis spätestens 18.07.2024 ermittelt, mit diesem\_dieser wird ein Förderungsvertrag abgeschlossen.

#### 1.5. Abgabe der Interessensbekundung

Die rechtsgültig unterfertigte Interessensbekundung hat in Papierform, geheftet und kopierfähig, mit allen zugehörigen Unterlagen und Nachweisen sowie in elektronischer Version auf einem Datenträger (USB-Stick) in einem **fest verschlossenen Umschlag** spätestens bis zum unten angeführten Termin an dem unten angeführten Ort postalisch, persönlich oder per Boten einzulangen.

Abgabetermin:           spätestens Freitag, 17.05.2024, 10:00 Uhr  
Abgabeort:               Arbeitsmarktservice Steiermark,  
                                Babenbergerstraße 33, 8020 Graz  
                                Abteilung Arbeitsmarktförderungen, 4. Stock, Zimmer 4.007

Die Interessensbekundung muss in einem fest verschlossenen Umschlag mit der nachfolgenden Aufschrift übersandt werden.

**An das  
Arbeitsmarktservice (AMS) Steiermark  
Abteilung Arbeitsmarktförderungen  
Babenbergerstraße 33  
8020 Graz**

# **Bitte nicht öffnen!**

**ACHTUNG Datenträger!**

**BBE-Förderungsverfahren mit Wettbewerb:  
BBE Bewerbungsunterstützung**

Name und Anschrift der\_ des Förderungswerber\_in sind von außen erkennbar am Umschlag anzuführen.

## **1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte**

Anfragen zu den vorliegenden Unterlagen sind an Frau Martina Zweiger ausschließlich per E-Mail ([martina.zweiger@ams.at](mailto:martina.zweiger@ams.at)) bis längstens 10.05.2024, 11:00 Uhr zu richten.

Anfragen und deren Beantwortung werden zur Information aller Interessent\_innen auf der Homepage des Arbeitsmarktservice Steiermark unter <https://www.ams.at/organisation/partner/ausschreibungen#steiermark> bis zum Ende des Abgabetermins veröffentlicht.

## **1.7. Vergütung**

Für die Bearbeitung und Abgabe der Interessensbekundung wird der\_ dem Förderungswerber\_in keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die die\_ der Förderungswerber\_in aus eigenen Stücken dem Antrag beigelegt hat, keine Kosten ersetzt.

## **1.8. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Standort des Förderungsgebers (Graz) zuständig. Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen.

## 2. ANFORDERUNGEN AN DIE INTERESSENSBEKUNDUNG

### 2.1. Form der Interessensbekundung

Die Interessensbekundung ist in Papierform sowie in elektronischer Version auf einem Datenträger (USB-Stick) in einem verschlossenen Umschlag gemäß Punkt 1.5 abzugeben. Insbesondere muss die Interessensbekundung enthalten:

- Das rechtsgültige unterfertigte Anschreiben (Formblatt gemäß 5.1)
- Das Deckblatt (Formblatt gemäß 5.2)
- Nachweise zur Prüfung der Mindestanforderungen (gemäß Pkt 3.)
- Nachweise zur Auswahl der am besten geeigneten Förderungswerber\_innen

Mit dem Antrag ist zwingend eine **elektronische Adresse** bekannt zu geben, an die im Zuge des gesamten Verfahrens sämtliche Unterlagen und Informationen rechtsgültig übermittelt werden können.

Die\_der Förderungswerber\_in hat sich bei der Erstellung der Interessensbekundung an die vorliegenden Unterlagen zu halten. Es sind die vorgegebenen Vordrucke und Formulare zu verwenden.

### 2.2. Sprache

Die Interessensbekundung ist in deutscher Sprache zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

### 2.3. Unterschriftenregelung

Die Interessensbekundung ist im Formblatt 5.1 Anschreiben von der\_vom Förderungswerber\_in einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Damit anerkennt die\_der Förderwerber\_in ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage. Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft haben alle Mitglieder das Anschreiben unter Angabe von Firma bzw. Vereinsname und Adresse zu unterfertigen. Weiters ist in diesem Fall eine\_n bevollmächtigte\_n Vertreter\_in zu nennen. Zusätzlich haben die unterfertigenden Personen ihren Namen in Maschinschrift neben ihre Unterschrift zu setzen.

### **3. ANFORDERUNGEN AN DIE\_DEN FÖRDERUNGSWERBER\_IN**

#### **3.1. Allgemeines**

Die\_der Förderungswerber\_in hat die generellen und projektspezifischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Der Nachweis ist – wenn nicht anders verlangt - in Form einer Eigenerklärung zu erbringen.

Bestehen von Seiten des Förderungsgebers Zweifel an der Erfüllung der Mindestanforderungen oder ergibt die Prüfung der Nachweise kein klares Ergebnis, kann der Förderungsgeber auch zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen zur Klärung einfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird die\_der Förderungswerber\_in vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

#### **3.2. Generelle Mindestanforderungen**

Die\_der Förderungswerber\_in hat folgende generelle Mindestanforderungen zu erfüllen.

- a) Es darf keine rechtskräftige Verurteilung gegen die\_den Förderungswerber\_in oder – sofern es sich um eine\_einen Unternehmer\_in handelt, die\_der keine natürliche Person ist – gegen Mitglieder im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der\_des Unternehmer\_in oder gegen Personen, die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, vorliegen, wenn einer der folgenden Tatbestände betroffen ist: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a Strafgesetzbuch [StGB]), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb [UWG]), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. ein entsprechender Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem die\_der Förderungswerber\_in seinen Sitz hat;
- b) Es darf über das Vermögen der\_des Förderungswerber\_in kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein;
- c) Die\_der Förderungswerber\_in darf sich nicht in Liquidation befinden oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben;

- d) Gegen die\_den Förderungswerber\_in oder Mitglieder im Leitungs- oder Aufsichtsorgan der\_des Förderungswerber\_in darf keine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Deliktes ergangen sein, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e) Die\_der Förderungswerber\_in oder Mitglieder im Leitungs- oder Aufsichtsorgan der\_des Förderungswerber\_in dürfen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts sowie des Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgesetz, begangen haben, die von vom Förderungsgeber nachweislich festgestellt wurde;
- f) Die\_der Förderungswerber\_in muss ihre\_seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie\_er niedergelassen ist, erfüllt haben;
- g) Die\_der Förderungswerber\_in oder Mitglieder im Leitungs- oder Aufsichtsorgan der\_des Förderungswerber\_in dürfen sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben;
- h) Die\_der Förderungswerber\_in darf bei Projekten, die von vom Förderungsgeber finanziert wurden, die Mittel nicht maßgeblich und durch schuldhaftes Verhalten widmungswidrig verwendet haben;
- i) Die\_der Förderungswerber\_in hat das Projekt in der Regel selbst zu erbringen. Die Erbringung hat in der Regel durch bei der\_beim Förderungswerber\_in in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen zu erfolgen. In begründeten Fällen und wenn zweckmäßig können in einem untergeordneten Umfang Honorarkräfte (Werkvertragsnehmer\_innen, freie Dienstnehmer\_innen) zum Einsatz kommen.
- j) Die\_der Förderungswerber\_in hat das Projekt in der Regel in ihren\_seinen Räumlichkeiten durchzuführen.

### **3.3. Projektspezifische Mindestanforderungen**

Die\_der Förderungswerber\_in hat folgende projektspezifische Mindestanforderungen zu erfüllen.

#### **Mindestanforderung: Fachliche Fähigkeiten**

Die\_der Förderungswerber\_in hat die für die Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten zu besitzen. Ist die\_der Förderungswerber\_in eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.



Der Nachweis ist grundsätzlich in Form einer Eigenerklärung (Formvorlage 5.1 Formblatt Anschreiben) zu erbringen.

Der Förderungsgeber behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung nachzufordern.

### **Mindestanforderung: Einschlägige Erfahrung**

Die\_der Förderungswerber\_in muss entsprechende Erfahrung bei der Erbringung von arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungsleistungen haben und diese erfolgreich erbringen bzw. erbracht haben.

Zur Erfüllung der **Mindestanforderungen** ist als Nachweis 1 vergleichbares Referenzprojekt aus den letzten 3 Jahren unter Verwendung der Formvorlage „5.5 Formblatt:

Referenzprojekte“ zu beschreiben. Der Projektzeitraum des vorgelegten Referenzprojektes muss zum Abgabetermin der Interessensbekundung abgeschlossen sein.

Vergleichbar ist ein Referenzprojekt, wenn es sich um ein vom Arbeitsmarktservice unterstütztes Beratungs- und Betreuungsprojekt (BBE-Projekt) handelt, welches sich an beim Arbeitsmarktservice vorgemerkte Personen richtet und die nachfolgend beschriebenen Beratungs- und Betreuungsleistungen, welche insgesamt quantifizierbar sein müssen, zum Inhalt hat. Das Beratungs- und Betreuungsprojekt gilt durch das Arbeitsmarktservice als unterstützt, wenn es von diesem beauftragt wurde oder eine Kooperationsvereinbarung zur Inanspruchnahme von beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Personen bestanden hat und eine AMS Projektnummer genannt werden kann.

Folgende Beratungs- und Betreuungsleistungen werden als vergleichbar anerkannt:

- Bewerbungsberatung für beim Arbeitsmarktservice vorgemerkte Personen ohne oder mit mangelhaften Bewerbungsunterlagen
- Sichtung und fachliche Beurteilung der vorhandenen Bewerbungsunterlagen
- Erstellung bzw. Optimierung des persönlichen Lebenslaufes
- Erstellung bzw. Optimierung eines maßgeschneiderten Bewerbungsschreibens
- Unterstützung bei online Bewerbungen

Anerkannt werden auch Projekte, die vor mehr als 3 Jahren (gerechnet ab Ende des Abgabetermins der Interessensbekundung) begonnen haben, sofern das Projektende in die Dreijahresfrist fällt.

Die\_Der Förderungswerber\_in hat jenes Referenzprojekt mit dem Wortlaut „**Referenz projektspezifische Mindestanforderungen**“ zu kennzeichnen, andernfalls wird die\_der Förderungswerber\_in vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

Für das **weitere Verfahren gemäß Punkt 4** (Interessensbekundungen, die die Mindestanforderungen erfüllen und zum weiteren Verfahren zugelassen werden) können unter Verwendung der Formvorlage „5.5 Formblatt: Referenzprojekte“ maximal 3 weitere vergleichbare Referenzprojekte aus den letzten 3 Jahren vorgelegt werden.

Vergleichbar ist ein Referenzprojekt, wenn es sich um ein vom Arbeitsmarktservice unterstütztes Beratungs- und Betreuungsprojekt (BBE-Projekt) handelt, welches sich an beim Arbeitsmarktservice vorgemerkte Personen richtet und die nachfolgend beschriebenen Beratungs- und Betreuungsleistungen, welche insgesamt quantifizierbar sein müssen, zum Inhalt hat. Das Beratungs- und Betreuungsprojekt gilt durch das Arbeitsmarktservice als unterstützt, wenn es von diesem beauftragt wurde oder eine Kooperationsvereinbarung zur Inanspruchnahme von beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Personen bestanden hat und eine AMS Projektnummer genannt werden kann.

Folgende Beratungs- und Betreuungsleistungen werden als vergleichbar anerkannt:

- Bewerbungsberatung für beim Arbeitsmarktservice vorgemerkte Personen ohne oder mit mangelhaften Bewerbungsunterlagen
- Sichtung und fachliche Beurteilung der vorhandenen Bewerbungsunterlagen
- Erstellung bzw. Optimierung des persönlichen Lebenslaufes
- Erstellung bzw. Optimierung eines maßgeschneiderten Bewerbungsschreibens
- Unterstützung bei online Bewerbungen

Der Projektzeitraum dieser vorgelegten Referenzprojekte muss zum Abgabetermin der Interessensbekundung abgeschlossen sein.

Anerkannt werden auch Projekte, die vor mehr als 3 Jahren (gerechnet ab Ende des Abgabetermins der Interessensbekundung) begonnen haben, sofern das Projektende in die Dreijahresfrist fällt. Förderungswerber\_innen, die für das weitere Verfahren mehr als 3 Referenzprojekte vorlegen, werden vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

Die\_der Förderungswerber\_in erklärt sich einverstanden, dass das Arbeitsmarktservice Steiermark zur Überprüfung der Referenz mit der\_em jeweiligen Förderungs-/Auftraggeber\_in Kontakt aufnehmen kann.

### **Mindestanforderung: Anzahl an einschlägig tätigen Mitarbeiter\_innen**

Die\_der Förderungswerber\_in muss nachweisen, dass mindestens 3 einschlägig tätige Mitarbeiter\_innen (Vollzeitäquivalent<sup>1</sup>) in den letzten zwei Jahren im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres sowie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Förderungsverfahrens bei ihr\_ihm beschäftigt sind / waren.

Als einschlägig tätig gilt: Mitarbeiter\_innen, die direkte Beratungs- und Betreuungsleistungen für beim Arbeitsmarktservice vorgemerkte Personen in arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungsprojekten erbracht haben.

Als Nachweis ist die Anzahl der einschlägig tätigen Mitarbeiter\_innen in der Formvorlage „5.3 Formblatt: Daten zur\_um Förderungswerber\_in“ zu erklären.

Im Fall von Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften sind die Daten getrennt je Mitglied der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft anzuführen.

### **Mindestanforderung: Mindestumsatz**

Die\_der Förderungswerber\_in muss einen **jeweiligen Jahresumsatz** in den letzten drei Geschäftsjahren in der Höhe von mindestens **300.000,00 €/netto** pro Jahr erreicht haben.

Als Nachweis ist der Nettoumsatz der letzten drei Geschäftsjahre im Formblatt „5.3 Formblatt: Daten zur\_um Förderungswerber\_in“ zu erklären.

Falls das Unternehmen / der Verein kürzer als 3 Jahre besteht, sind die Umsatzwerte für den bisherigen Tätigkeitszeitraum anzugeben.

Im Fall von Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften sind die Daten getrennt je Mitglied der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft anzuführen.

---

<sup>1</sup> Mitarbeiter\_innen in Teilzeitbeschäftigung sind zulässig und können zusammengezählt werden  
**z.B.** 6 Mitarbeiter\_innen mit 50% DV sind mit 3 Vollzeitäquivalenten gleichgestellt

## **Mindestanforderung: Technische und organisatorische Maßnahmen in Sinne des Art. 28 DSGVO**

Die\_der Förderungswerber\_in muss über **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 28 DSGVO** verfügen, sodass die Verarbeitung der Daten auftragskonform und im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und des DSG erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

Als Nachweis, dass ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt werden, ist von der\_vom Förderungswerber\_in

entweder

- die Bestätigung der Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO bzw. (Vorab-) Bestätigung über die Einhaltung von zur Genehmigung eingereichten Verhaltensregeln<sup>2</sup>

oder

- ein ausreichendes und aktuelles Zertifikat gemäß Art. 42 DSGVO

oder

- die Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO

vorzulegen.

***Liegt dem Arbeitsmarktservice bereits ein aktueller, anerkannter Nachweis vor, ist eine erneute Übermittlung nicht erforderlich. In diesem Fall ist lediglich auf die Einbringung des jeweiligen Nachweises unter Angabe des Einbringungsdatums in der Formvorlage 5.3 Formblatt Daten zum\_zur Förderungswerber\_in zu verweisen.***

Wenn dem Arbeitsmarktservice kein aktueller Nachweis vorliegt, und der Nachweis in Form der Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO erfolgen soll, bitte das Formular TOM V1\_2023\_AMS Stmk ausfüllen und beilegen.

Im Fall von Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften haben alle Mitglieder die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Art 28 DSGVO nachzuweisen.

---

<sup>2</sup> Selbstverpflichtungen zu Verhaltensregeln, die zwar noch nicht genehmigt, aber mit ausreichenden Datensicherheitsmaßnahmen versehen sind und von Dritten überprüft wurden, werden vom AMS bis zur offiziellen Genehmigung der eingereichten Verhaltensregeln ebenfalls anerkannt. Hierzu zählt z.B. die von der BABE ausgestellte Bestätigung über die Einhaltung der BABE CoC (und der notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen).

### 3.4. Vorinformation zur Einladung zur Begehrensstellung

Für die Begehrensstellung werden keine Teilbegehren zugelassen werden.

Der Förderungszeitraum für das Beratungs- und Betreuungsprojekt BBE Bewerbungsunterstützung wird voraussichtlich 1 Jahr mit Verlängerungsoption betragen.

Die\_Der Förderungswerber\_in hat zum Zeitpunkt des Endes der Begehrensstellungsfrist über adäquate, barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten zu verfügen (z.B. in Form von Vor- oder Mietverträgen, Eigentum). Diese Räumlichkeiten müssen im Ortsgebiet der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice liegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln rechtzeitig zu den Beratungszeiten erreichbar zu sein.

Es sind vorläufig für nachfolgende Regionen voraussichtlich folgende Anzahl an Teilnehmer\_innen geplant. Die Regionen und Kontingente können in der Einladung zur Begehrensstellung abweichen.

RGS Graz West/Umgebung	1.000
RGS Graz Ost	250
RGS Leoben	50
RGS Deutschlandsberg	160
RGS Leibnitz	350
RGS Bruck/Mur	100
RGS Mürzzuschlag	30
RGS Judenburg	250
<b><u>gesamt</u></b>	<b><u>2.190</u></b>

## 4. PRÜFUNG UND AUSWAHL

### 4.1. Prüfungs- und Bewertungsverfahren

Nach Öffnung der fristgerecht eingelangten Interessensbekundungen erfolgt die Prüfung gemäß den Mindestanforderungen. Interessensbekundungen, die zum weiteren Verfahren zugelassen werden, werden von einem Gremium gemäß den Auswahlkriterien bewertet und entsprechend gereiht. Die zwei am besten gereihten Förderungswerber\_innen werden bis spätestens 06.06.2024 zur **Begehrensstellung** eingeladen.

### 4.2. Auswahlkriterien

Die Bewertung der gültigen Interessensbekundungen erfolgt nach den folgenden gewichteten Kriterien. Die Interessensbekundungen werden untereinander verglichen. Die erreichbare Maximalpunktzahl je Kriterium entspricht der Anzahl der zu bewertenden Interessensbekundungen. Werden beispielsweise 5 Interessensbekundungen abgegeben, erhält die beim jeweiligen Kriterium beste Interessensbekundung 5 Punkte, die schlechteste Interessensbekundung 1 Punkt. Die erzielte Punktzahl je Kriterium wird mit der jeweiligen Gewichtung des Kriteriums multipliziert.

Folgende Kriterien werden mit der angegebenen Gewichtung bewertet:

<b>Umfang und Qualität von vergleichbaren Referenzen</b>	<b>60%</b>
----------------------------------------------------------	------------

*Nachweis erfolgt durch*

- ❖ *Referenzen (maximal 3), die zum Nachweis der einschlägigen Erfahrung (ohne Referenzprojekt zum Nachweis der projektspezifischen Mindestanforderungen) vorgelegt wurden*

*Bewertung erfolgt nach*

- ❖ *Nähe der Referenzen zum Förderungsgegenstand*
- ❖ *Teilnahmezufriedenheit (auf Basis eService für Partnerinstitutionen Teilnahmezufriedenheit)*
- ❖ *Auftragsgröße (Leistungsstunden, Anzahl Teilnehmer\_innen)<sup>3</sup>*
- ❖ *Zahl der Referenzen (maximal 3)*

---

<sup>3</sup> bei mehrjährigem Förderungszeitraum des Referenzprojektes erfolgt eine Aliquotierung auf 1 Jahr

### **Synergien des Projektes in der eigenen Organisation**

**10%**

*In wie weit können im Sinne einer erfolgreichen Beratung und Betreuung der Teilnehmenden Synergien in der eigenen Organisation hergestellt bzw. genutzt werden.*

*Nachweis erfolgt durch*

- ❖ *Beschreibung der Synergien des Projektes in der eigenen Organisation*

*Bewertung erfolgt nach*

- ❖ *Umfang und Qualität der beschriebenen Maßnahmen*

### **Social Responsibility Maßnahmen in der Organisation**

**30%**

*In wie weit setzt die Organisation Maßnahmen für soziale Verantwortung.*

*Gefragt ist Engagement zu folgenden Punkten:*

*Förderung von Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz, Arbeitnehmer\_innenschutz und Gesundheitsprävention, familienfreundliche Arbeitsumgebung, Förderung persönlicher Weiterbildung, Maßnahmen für Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz.*

*Nachweis erfolgt durch*

- ❖ *Beschreibung der Ziele und Maßnahmen in der eigenen Organisation*

*Bewertung erfolgt nach*

- ❖ *Umfang und Qualität der beschriebenen Maßnahmen*

## 5. UNTERLAGEN FÜR DIE INTERESSENSBEKUNDUNG

Unterlagen und Formvorlagen für die Interessensbekundung zur BBE-Bewerbungsunterstützung sind als download auf der Homepage des AMS Steiermark unter Ausschreibungen mit der Bezeichnung „Formvorlagen BBE-Bewerbungsunterstützung“ sowie „Formular TOM V1\_2023\_AMS Stmk“ verfügbar.

Ende der Unterlage